

04 | Periodengerechte Verteilung von Leasingonderzahlungen für die Ermittlung der Fahrzeuggesamtkosten

Juni 2025

Der Bundesfinanzhof hat mit seinem Urteil vom 21. November 2024 seine Rechtsprechung hinsichtlich der Berücksichtigung von Leasingonderzahlungen für die Ermittlung der jährlichen Fahrzeuggesamtkosten geändert. Erfahren Sie in diesem Beitrag, welche Konsequenzen sich für Arbeitgeber und Arbeitnehmende aus dieser Rechtsprechungsänderung für die steuerliche Behandlung von Firmenwagen bzw. für die Ermittlung abzugsfähiger Werbungskosten ergeben.



Firmenwagen stellen für viele Unternehmen ein wichtiges Instrument zur Mitarbeiterbindung und -motivation dar. Sie bieten Mitarbeitenden die Möglichkeit, ein Fahrzeug sowohl beruflich als auch privat zu nutzen. Bei der Überlassung von Firmenwagen haben Unternehmen und Mitarbeitende die entsprechenden steuerlichen Aspekte zu berücksichtigen.

Nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes entsteht durch die Nutzungsüberlassung eines Firmenwagens, der für private Zwecke sowie das Pendeln zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt werden kann, ein geldwerter Vorteil, den Arbeitnehmende als Einnahme zu versteuern haben. Der geldwerte Vorteil kann entweder pauschal ermittelt werden – durch die 1-Prozent-Regelung für die Privatnutzung sowie die 0,03-Prozent- bzw. 0,002-Prozent-Regelung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Alternativ ist auch eine Ermittlung auf Basis der tatsächlichen Kosten möglich, wobei für den Nachweis privater und beruflicher Fahrten ein Fahrtenbuch zu führen ist. Der Sachbezug unterliegt sowohl der Lohnsteuer als auch der Sozialversicherungspflicht.

Die grundlegenden Aspekte, die bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils bzw. für die Ermittlung der abzugsfähigen Werbungskosten – unter Berücksichtigung der Rechtsprechungsänderung des Bundesfinanzhofs (BFH) mit Urteil vom 21. November 2024 (VI R 9/22) zu Leasingsonder- und vergleichbaren Zahlungen – zu beachten sind, erläutern wir in diesem Beitrag.



Ermittlung des geldwerten Vorteils aufgrund der Nutzungsüberlassung

Wie erläutert, erfolgt die Ermittlung des geldwerten Vorteils für die Nutzungsüberlassung eines Firmenwagens entweder pauschal (1-Prozent-Regelung) oder anhand der tatsächlichen Kosten (Fahrtenbuchmethode). Das Wahlrecht ist einheitlich für ein Kalenderjahr auszuüben.

1. Pauschale Ermittlung

a. Privatnutzung – 1-Prozent-Regelung

Für die Möglichkeit, den überlassenen Firmenwagen privat nutzen zu können, ist der geldwerte Vorteil monatlich mit 1 Prozent des auf volle 100 Euro abgerundeten Bruttolistenpreises des Fahrzeugs zu ermitteln und lohnsteuerlich zu erfassen.

Für Elektro- und Hybridfahrzeuge reduziert sich der der Berechnung zugrunde zu legende Bruttolistenpreis des Fahrzeugs je nach Anschaffungsjahr und CO₂-Emission auf ein Viertel bzw. die Hälfte, sodass unter Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen ein geringerer geldwerter Vorteil zu versteuern ist.

b. Berufliche Nutzung – 0,03-Prozent- oder 0,002-Prozent-Regelung

Für die Nutzung des Fahrzeugs für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist zusätzlich ein monatlicher geldwerter Vorteil in Höhe von 0,03 Prozent des Bruttolistenpreises – wie unter a. erläutert – für jeden vollen Entfernungskilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (einfache Strecke) zu ermitteln.

Weist der Mitarbeitende durch geeignete Aufzeichnungen nach, dass er weniger als 15 Fahrten pro Kalendermonat (weniger als 180 Fahrten pro Jahr) zur ersten Tätigkeitsstätte zurückgelegt hat, eröffnet die Finanzverwaltung die Möglichkeit der Einzelbewertung. In diesem Fall werden zur Ermittlung des geldwerten Vorteils für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte die nachgewiesenen tatsächlich zurückgelegten Fahrten mit 0,002 Prozent des Bruttolistenpreises (Ermittlung siehe a.) je Entfernungskilometer (einfache Strecke) angesetzt.

c. Nutzung im Rahmen von Familienheimfahrten bei der doppelten Haushaltsführung

Besteht eine beruflich begründete doppelte Haushaltsführung und nutzt der Mitarbeitende den Firmenwagen auch für wöchentliche Familienheimfahrten, das heißt die Fahrt zwischen dem Ort der ersten Tätigkeitsstätte und dem Ort des eigenen Hausstandes, kann der Arbeitgeber den geldwerten Vorteil für eine wöchentliche Familienheimfahrt steuerfrei belassen. Absolviert der Mitarbeitende mehr als eine Familienheimfahrt pro Woche, so ist ab der zweiten Heimfahrt auch für diese private Nutzung ein geldwerter Vorteil zu versteuern. Dieser ermittelt sich dann wie folgt: 0,002 Prozent des Bruttolistenpreises (Ermittlung siehe a.) für jeden Entfernungskilometer (einfache Strecke).

Beachte: **Kostendeckelung**, sofern die tatsächlichen Kfz-Kosten die pauschal ermittelten Nutzungswerte nicht übersteigen:

Für den Fall, dass die oben genannten pauschal ermittelten Nutzungswerte (geldwerte Vorteile für Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie gegebenenfalls Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung) die tatsächlichen Kfz-Kosten (abzugsfähige Betriebsausgaben beim Unternehmen) übersteigen, sind als geldwerter Vorteil höchstens die Gesamtkosten anzusetzen. Hierfür besteht eine Nachweispflicht des Arbeitgebers, das heißt, er muss die tatsächlichen Kosten des Fahrzeugs (wie zum Beispiel Leasingraten, Versicherung, Wartung und sonstige Betriebskosten) erfassen und dem Arbeitnehmer zur Verfügung stellen.

Beispiel:

Der Arbeitgeber weist nach, dass die tatsächlichen Gesamtkosten (Betriebsausgaben) für den Firmenwagen insgesamt 6.883,56 Euro betragen haben.

Insgesamt wurden bei dem betreffenden Mitarbeitenden geldwerte Vorteile für den Firmenwagen in Höhe von 7.800 Euro lohnversteuert (Bruttolistenpreis in Höhe von 50.000 Euro und arbeitstäglichem Pendeln zur ersten Tätigkeitsstätte bei einer Entfernung von 10 Kilometern (einfach)).

Unter Berücksichtigung der Regelung zur Kostendeckelung kann der Mitarbeitende demnach in seiner Einkommensteuererklärung eine Korrektur des Arbeitslohns um 916,44 Euro beantragen.



2. Fahrtenbuchmethode

Anstatt der Ermittlung des geldwerten Vorteils nach der unter 1. erläuterten pauschalen Methode, kann der geldwerte Vorteil für private Fahrten auf Basis der tatsächlichen Kosten nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt werden. Private Fahrten sind dabei alle Fahrten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen, wie beispielsweise Einkäufe, Freizeitaktivitäten oder Urlaubsreisen, aber auch die Fahrten zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte.

Hierfür muss der Arbeitnehmende ein lückenloses und detailliertes Fahrtenbuch führen, das sämtliche Fahrten, das heißt sowohl berufliche als auch private, mit dem Firmenwagen dokumentiert. Jede Fahrt muss mit Datum, Kilometerstand zu Beginn

und Ende der Fahrt, Ziel und Zweck der Fahrt sowie den gefahrenen Kilometern erfasst werden.

Anhand des Fahrtenbuchs wird dann der Anteil der privaten Fahrten im Verhältnis zu den beruflichen Fahrten ermittelt. Dies erfolgt durch die Berechnung der privat gefahrenen Kilometer im Verhältnis zu den insgesamt gefahrenen Kilometern.

Analog zur oben genannten Kostendeckelung ermittelt der Arbeitgeber die gesamten jährlichen Kosten des Fahrzeugs. Dazu gehören Leasingraten, Versicherung, Wartung, Reparaturen, Kraftstoff und andere Betriebskosten.

Der geldwerte Vorteil ermittelt sich dann nach dem Anteil der privaten Nutzung an den Gesamtkosten des Fahrzeugs.

Beispiel:

Die Gesamtkosten des Fahrzeugs betragen 6.883,56 Euro. Nach Auswertung des Fahrtenbuchs ergibt sich ein Anteil für Privatfahrten von 18 Prozent. Der steuerlich zu erfassende geldwerte Vorteil beträgt folglich 1.239,04 Euro.

3. Zuzahlungen des Arbeitnehmers bei der Firmenwagenbesteuerung

In der Vergangenheit war immer wieder unklar und führte zu Streitigkeiten, wie Zuzahlungen der Arbeitnehmenden zu Anschaffungskosten oder zu den laufenden Betriebskosten des Pkw bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils des überlassenen Firmenwagens zu berücksichtigen sind.

Geklärt ist mittlerweile, dass Zuzahlungen des Mitarbeitenden den steuerlich zu erfassenden geldwerten Vorteil mindern.

Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten können im Zahlungsjahr auf den privaten Nutzungswert angerechnet werden. Ein nach der Anrechnung im Zahlungsjahr verbleibender Restbetrag kann dann in den Folgejahren (bis zum Ende der Nutzungsdauer) auf den privaten Nutzungswert weiterhin angerechnet werden.

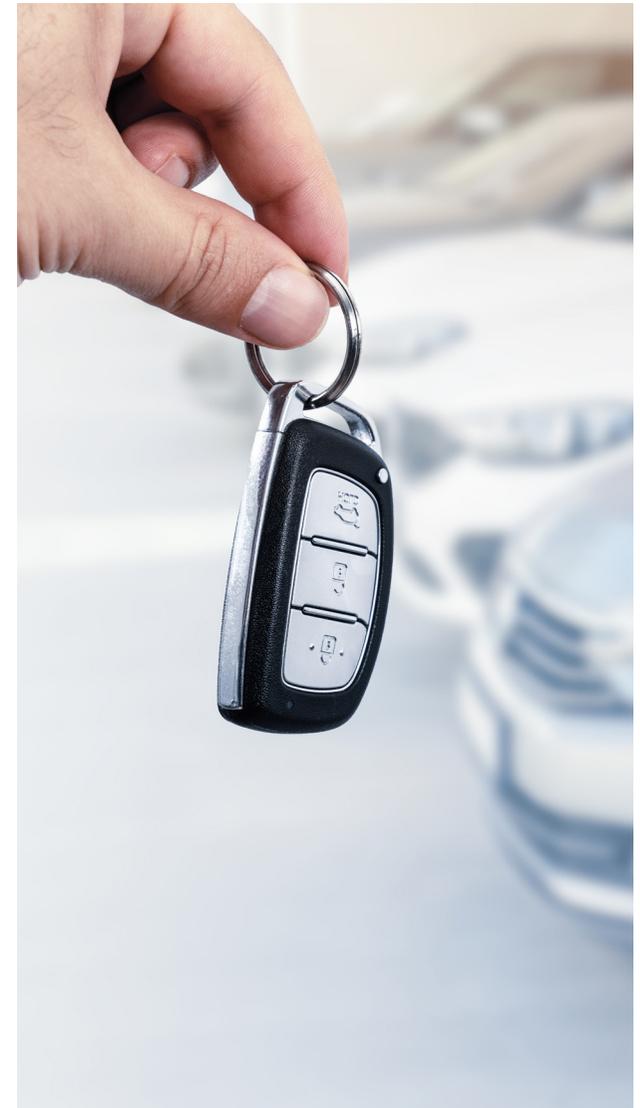
Zuzahlungen zu den laufenden Betriebskosten, wie beispielsweise die Übernahme der Benzinkosten, können ebenfalls im Zahlungsjahr auf den privaten Nutzungswert angerechnet werden, jedoch kann

der geldwerte Vorteil bis maximal auf 0 Euro gemindert werden (kein Übertrag verbleibender Restbeträge ins Folgejahr).

Hinsichtlich der Zuzahlung des Arbeitnehmers in Form von Leasingsonderzahlungen sowie vergleichbaren Zahlungen hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 21. November 2024 seine bisherige Rechtsprechung geändert.

Bisher gehörten die zu Beginn eines Leasingvertrages geleisteten Leasingsonderzahlungen grundsätzlich zu den sofort abzugsfähigen Werbungskosten. An dieser Beurteilung hält der BFH jedoch nicht länger fest.

Der BFH hat mit seinem vorgenannten Urteil entschieden, dass Leasingsonderzahlungen bei der Ermittlung der tatsächlichen Kosten im Rahmen von sonstigen beruflichen Fahrten als vorweggenommenes Nutzungsentgelt zu betrachten sind und demnach periodengerecht den jeweiligen Nutzungszeiträumen zugeordnet werden müssen. Demnach müssen Leasingsonderzahlungen, die die monatlichen Leasingraten über die Vertragslaufzeit mindern, linear auf den gesamten Leasingzeitraum verteilt werden, unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung. Diese Zahlungen sind anteilig den jährlichen Gesamtkosten für berufliche Fahrten zuzuordnen, auch in den Folgejahren, wenn keine direkte Zahlung mehr erfolgt. Diese Prinzipien gelten auch für andere Vorauszahlungen, die sich über die Vertragsdauer erstrecken.



Fazit

Die Wahl der Methode zur Ermittlung des geldwerten Vorteils für die Firmenwagen-nutzung sollte sorgfältig abgewogen werden. Sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmende haben dabei verschiedene administrative Pflichten zu erfüllen, insbesondere in der Dokumentation. Vor allem die Beachtung der sogenannten Kostendeckelung und korrekte Behandlung bzw. Zuordnung von Zuzahlungen des Arbeitnehmenden können vorteilhaft sein, da sie die Höhe des zu versteuernden geldwerten Vorteils reduzieren. Auch die geänderte Rechtsprechung des BFH hat erhebliche Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung von Firmenwagen, da Leasingsonderzahlungen nicht mehr sofort als Werbungskosten abziehbar sind. Eine korrekte Versteuerung und sozialversicherungsrechtliche Behandlung sind entscheidend, um rechtliche Anforderungen zu erfüllen und steuerliche Vorteile zu sichern.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

Kontakt

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Ingo Todesco

Partner, Tax – Head of Global Mobility Services

Sie erreichen uns über:

Redaktion KPMG Global Mobility News

de-GMS-contact@kpmg.com

Global Mobility Services Newsletter abonnieren:

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [Hier](#) können Sie die KPMG Global Mobility News abonnieren

Weitere Global Mobility News finden Sie auf unserer Übersichtsseite im Internet.



German Tax Facts App

Wichtige Themen, News und Events rund um Steuern.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.